

A m t s b l a t t

d e r

R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

Nr. 14. Düsseldorf, Dienstag, den 16. März 1841.

(Nr. 221.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 26. November 1840. I. S. III. Nr. 891.

Ich genehmige nach Ihrem Antrage vom 3. Oktober c., daß die Bestimmungen der Verordnung vom 16. Juni 1838 in Betreff der Communications-Abgaben, auf den in dem zurückfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Straßen zur Anwendung gebracht werden zu welchem Behuf dasselbe nach Maafgabe des §. 1. jener Verordnung durch die Amt. b ä t t e r der betreffenden Regierungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist.

Charlottenburg, den 26. November 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister Grafen von Altenleben.

V e r z e i c h n i s s

derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Juni 1838, die Communications-Abgaben betreffend, Anwendung findet.

A. I m ö s t l i c h e n T h e i l e d e s S t a a t s .

- 1) Von Berlin nach Stralsund, über Prenzlau.
- 2) " Arnclam bis zur Mecklenburgischen Gränze bei Cavelspaß.
- 3) " Meckow nach Wolgast.
- 4) " Berlin nach Dirschau, über Stettin, Danzig.
- 5) " Angermünde nach Prenzlau.
- 6) " Coerlin nach Colberg.
- 7) " Garmitz nach Rügenwalde.
- 8) " Stolpe nach Stolpmünde.
- 9) " Pasewalk nach Dirschau, über Stettin, Stargard, Ruchendorf, Bromberg.
- 10) " Nieder-Gruppe nach Graudenz.
- 11) " Gemauerte Mühle nach Marienwerder über Kurzebrack.
- 12) " Bromberg bis zur Polnischen Gränze über Thorn, Leibitsch.
- 13) " Bromberg nach Inowraclaw.
- 14) " Berlin über Custrin, Konitz, Dirschau, Königsberg, Elisit bis zur Russischen Gränze in der Richtung auf Tauroggen.
- 15) " Elisit bis zur russischen Gränze über Nemel, Nimmersatt.
- 16) " Taplacken bis zur Russischen Gränze über Gumbinnen, Eidkuhnen.
- 17) " Königsberg nach Bischofsburg.
- 18) " Bartenstein bis zur Polnischen Gränze über Rastenburg, Arns, Johannisburg.
- 19) " Elbing bis zur Polnischen Gränze über Pr. Holland, Osterode, Reidenturg.

- 20) Von Marienburg bis zur Polnischen Gränze über Marienwerder, Thorn.
- 21) = Müncheberg nach Werstphul und über Tiefensee, Freienwalde bis Alt Glihen.
- 22) = Pöckel nach W. i. hen.
- 23) = Güstzin nach Frankfurt a/D.
- 24) = Güstzin bis zur Polnischen Gränze über Posen, Breschen, Strzalkowo.
- 25) = Posen nach Thorn über Gnesen, Inowraclaw
- 26) = Berlin nach Galizien über Frankfurt a/D., Breslau, Neu-Berun.
- 27) = Neu-Berun nach der Gränze des Freistaates Krakau über Kl. Chelm.
- 28) = Gleiwitz nach Königshütte.
- 29) = Tarnowitz nach Myslowitz über Beuthen.
- 30) = Breslau bis zur Polnischen Gränze über Dels, Wartenberg, Ostrowo, Szal-
mierzyce.
- 31) = Breslau nach Polnisch Lissa über Hünern.
- 32) = Neusorge nach Posen über Gr. Glogau.
- 33) = Frankfurt a/D. bis zur Königlich Sächsischen Gränze über Lübben, Herzberg,
Torgau, Eilenburg.
- 34) = Frankfurt a/D. nach Guben.
- 35) = Crossen nach Görlitz über Raumburg a/B., Sagan.
- 36) = Lüben nach Frankenstein über Liegnitz, Zauer, Schweidnitz.
- 37) = Aufhalt a/D. nach Parchwitz.
- 38) = Parchwitz bis zur Königlich Sächsischen Gränze über Liegnitz, Bunzlau, Gör-
litz, Reichenbach.
- 39) = Görlitz bis zur Königlich Sächsischen Gränze bei Radmeritz.
- 40) = Görlitz bis zur Böhmischen Gränze über Seidenberg.
- 41) = Liegnitz nach Flinsberg über Löwenberg, Greiffenberg.
- 42) = Landshut nach Bunzlau über Hirschberg, Löwenberg.
- 43) = Haynau nach Schönau über Goldberg.
- 44) = Greiffenberg nach Spiller.
- 45) = Landshut nach Glas über Waldenburg, Lannhausen, Wüstegiersdorf und Neurode.
- 46) = Jenkau nach Warmbrunn über Zauer, Hirschberg.
- 47) = Volkenhain nach Hirschberg.
- 48) = Maltzsch a/D. nach Waldenburg über Strigau, Freiburg.
- 49) = Breslau nach der Böhmischen Gränze über Schweidnitz, Freiburg, Landshut,
Liebau.
- 50) = Reichenau nach Sorgau über Salzbrunn.
- 51) = Schweidnitz nach Lannhausen.
- 52) = Reichenbach nach Heidersdorf.
- 53) = Breslau bis zur Böhmischen Gränze über Nimptsch, Glas, Mittelwalde.
- 54) = Glas bis zur Böhmischen Gränze über Reinerz.
- 55) = Glas nach Landeck.
- 56) = Breslau nach Strehlen.
- 57) = Ohlau nach der Oesterreichisch-Schlesischen Gränze über Reiffe, Neustadt.
- 58) = Dypeln bis zur Mährischen Gränze über Ratibor mit den Abzweigungen über
Oderberg und Klingebbeutel.
- 59) = Berlin über Zossen, Lübben, Cottbus, Hoyerswerda bis zur Königlich Sächsi-
schen Gränze, in beiden Richtungen nach Dresden und Bautzen.

- 60) Von Berlin nach der Kurhessischen Gränze über Potsdam, Treuenbriehen, Halle, Sangerhausen, Heiligenstadt.
- 61) = Potsdam nach Naun über Wustmark.
- 62) = Treuenbriehen nach der Königlich Sächsischen Gränze über Elsterwerda.
- 63) = Wittenberg nach der Anhaltischen Gränze in der Richtung nach Coswig.
- 64) = Bitterfeld nach der Königl. Sächsischen Gränze über Delitzsch.
- 65) = Magdeburg nach der Königlich Sächsischen Gränze über Uehendorf, Cönnern, Halle, Schkeuditz.
- 66) = Halle nach der Großherzoglich Sächsischen Gränze über Merseburg, Eckartsberga.
- 67) = Halle nach Lauchstädt.
- 68) = der Königl. Sächsischen Gränze bei Güntersdorf über Merseburg, Quersfurt, Artern und Kelbra nach Berga.
- 69) = Weisensfels nach der Königl. Sächsischen Gränze über Lützen.
- 70) = Dürrenberg nach Quesitz.
- 71) = Weisensfels nach der Neußischen Gränze über Zeitz.
- 72) = Zeitz bis zur Königl. Sächsischen Gränze in der Richtung nach Pegau.
- 73) = Naumburg nach der Herzoglich Sächsischen Gränze über Zeitz.
- 74) = Meineweh nach der Herzoglich Sächsischen Gränze.
- 75) = Sangerhausen nach der Herzoglich Sächsischen Gränze bei Themar über Weisensee, Erfurt, Schleusingen.
- 76) = der Herzoglich Sächsischen Gränze bei Zella, nach der Herzoglich Sächsischen Gränze über Suhl, Schleusingen.
- 77) = der Herzoglich Sächsischen Gränze bei Zella nach der Herzoglich Sächsischen Gränze über Benzhausen und Schwarza in der Richtung nach Meiningen.
- 78) = Erfurt bis zur Großherzoglich Sächsischen Gränze in der Richtung auf Weimar.
- 79) = Erfurt bis zur Herzoglich Sächsischen Gränze in der Richtung auf Gotha.
- 80) = Dingelstädt bis zur Hannöverschen Gränze über Worbis.
- 81) = der Hannöverschen Gränze bis zur Herzoglich Sächsischen Gränze über Heiligenstadt, Dingelstädt, Mühlhausen, Langensalza.
- 82) = Mühlhausen nach der Kurhessischen Gränze über Eigenrieden.
- 83) = der Großherzoglich Sächsischen Gränze bei Schnellmannshausen bis zur Kurhessischen Gränze über Treffurt.
- 84) = Berlin bis zur Braunschweigischen Gränze über Magdeburg, Halberstadt, Dardesheim, Roelum.
- 85) = Genthin nach Kletzke über Trichow, Havelberg.
- 86) = Magdeburg bis zur Hannöverschen Gränze über Wolmirstedt, Gardelegen, Salzwedel.
- 87) = Magdeburg bis zur Braunschweigischen Gränze über Erleben, Morleben.
- 88) = Groppenstädt nach Nordhausen über Quedlinburg, Stolberg.
- 89) = Nordhausen bis zur Hannöverschen Gränze bei Nixey.
- 90) = Egeln nach der Herzoglich Sächsischen Gränze über Eisleben, Quersfurt, Freiburg, Naumburg.
- 91) = Egeln nach Uehendorf.
- 92) = Berlin nach der Mecklenburgischen Gränze über Spandau, Perleberg.
- 93) = Perleberg nach Wittenberge.
- 94) = Berlin nach der Mecklenburgischen Gränze über Dranienburg, Gransee.

B. S m w e s t l i c h e n T h e i l e d e s S t a a t s .

- 95) Von der Kurheffischen Gränze bei Kleinenbremen und der Lippe-Bückeburgischen Gränze bei der Eluß nach der Niederländischen Gränze über Minden, Wiedenbrück, Münster, Wesel, Geldern, Strälen.
- 96) = der Braunschweigischen Gränze bis Hörter nach der Belgischen Gränze beim weißen Hause über Paderborn, Soest, Werl, Unna, Hörde, Brüninghausen, Hagen, Schwelm, Lennepe, Cöln, Jülich, Weiden, Aachen.
- 97) = weißen Hause nach der Belgischen Gränze auf Berviers über Eupen.
- 98) = der Französischen Gränze bei Forbach nach der Niederländischen Gränze bei Kranenburg über Saarbrücken, Ottweiler, Kirn, Creuznach, Bingerbrück, Coblenz, Cöln, Neuß, Meurs, Cleve.
- 99) = Neuß nach Cleve über Grefeld und Geldern.
- 100) = Cleve nach Emmerich.
- 101) = Aachen nach Grefeld über Erkelenz, Gladbach.
- 102) = Schwarzenphul über Böckel nach Biersen.
- 103) = Cöln bis zur Niederländischen Gränze bei Venlo über Stommeln, Rheydt, Gladbach, Biersen, Kaldenkirchen.
- 104) = Düsseldorf nach Grefeld.
- 105) = Düsseldorf nach Gladbach über Neufferfurt, den Nord-Kanal entlang.
- 106) = Düsseldorf nach Jülich über Neuß.
- 107) = Aachen nach der Niederländischen Gränze auf Baelß.
- 108) = Aachen nach Eupen.
- 109) = der Französischen Gränze bei Arnoual nach Erkelenz (Stroße No. 101) über Saarbrücken, bei Saarlouis auf dem rechten Saarufer vorbei, Lebach, Trier, Prüm, Aachen, Geilenkirchen, Heinsberg, Wassenberg.
- 110) = Neuß nach Rheydt.
- 111) = Grefeld über Kempen nach der Niederländischen Gränze bei Kaldenkirchen.
- 112) = Geilenkirchen nach Aldenhofen.
- 113) = Jülich nach Aachen über Eschweiler, Stolberg, Eilendorf.
- 114) = Stolberg nach Brand.
- 115) = Cöln nach Montjoie über Düren.
- 116) = Düren nach Weiden über Eschweiler.
- 117) = Cöln nach Trier über Brühl, Euskirchen, Gemünd, Schleiden zur Straße Nr. 109.
- 118) = Bonn nach Euskirchen.
- 119) = Euskirchen nach Prüm über Blankenheim, Stadtkyll.
- 120) = Coblenz nach der Belgischen Gränze auf Stavelot über Mayen, Gillesheim, Stadtkyll, Büttgenbach, Malmedy.
- 121) = Malmedy nach der Belgischen Gränze auf Spaa.
- 122) = Mayen nach Kehrig.
- 123) = der Nassauischen Gränze bei Arenberg nach der Luxemburgischen Gränze bei Wasserbillig über Ehrenbreitstein, Coblenz, Lutzerath, Wittlich, Ehrang, bei Trier vorbei.
- 124) = Heßerath nach Trier über Schweich.
- 125) = Bingerbrück nach der Straße Nr. 120 bei Drees über Stromberg, Simmern, Kirchberg, Büchenbeuren, Berncastel, Wittlich, Daun.
- 126) = Simmern nach Boppard.

- 127) Von Stromberg nach Kreuznach.
 128) = Kreuznach nach der Großherzoglich Hessischen Gränze gegen Alzei.
 129) = Waldböckelheim nach der Gränze der Herrschaft Meisenheim bei Oberstreck
 130) = Trier nach der Gränze des Fürstenthums Birkenfeld über Ruwer, Hermeskeil.
 131) = Trier nach Saarlouis über Saarburg, Merzig.
 132) = Trassem nach der Französischen Gränze über Perl.
 133) = Saarlouis nach der Französischen Gränze über Oberfelsberg, sowohl in der Richtung auf Metz als nach Thionville über Ittersdorf.
 134) = Saarbrücken nach der Baierischen Gränze bei Rentrisch.
 135) = Lebach nach der Baierischen Gränze bei Gusel über Tholey, St. Wendel.
 136) = Tholey nach der Gränze des Fürstenthums Birkenfeld auf S. Albach.
 137) = der Nassauischen Gränze bei Altenkirchen nach der Niederländischen Gränze bei Elten über Siegburg, Mülheim am Rhein, Düsseldorf, Duisburg, Wesel, Emmerich.
 138) = Ruhrort nach Brünninghausen über Rumühl, Oberhausen, Essen, Bochum, Krengeldanz.
 139) = Obermeiderich nach Oberhausen.
 140) = Ruhrort über Duisburg nach Mülheim a/Ruhr.
 141) = Düsseldorf nach Haltern über Ratingen, Mülheim a/Ruhr, Oberhausen, Dorsten und Heckmann.
 142) = Düsseldorf nach Hamm am Rhein.
 143) = Düsseldorf nach Volmerswerth am Rhein.
 144) = Düsseldorf nach Schwelm über Elberfeld.
 145) = Krummenweg nach Werden über Kettwig.
 146) = Benrath nach Foch bei Gräfrath über Hilben, Wald.
 147) = Broshaus nach Landwehr.
 148) = Hittorf am Rhein nach Elberfeld über Langensfeld, Kronenberg, Trübsal.
 149) = Essen nach Solingen über Werden, Lönnsheide, Bowinkel, Gräfrath, Foch.
 150) = Lönnsheide nach Rierenhof über Langenberg.
 151) = Bowinkel nach Elberfeld über Kupferhütte.
 152) = Elberfeld nach dem Chausseehause: die Engelsburg über Sprockhövel, Hattingen.
 153) = Uellenthal nach Schmidtstraße über Hahfeld.
 154) = Barmen nach Lennep über Ronsdorf, Lüttringhausen.
 155) = Trübsal nach Birgderkamp über Gerstau, Remscheid.
 156) = Solingen nach Grüne über Burg, Kellershammer, Birgderkamp, Lennep, Radevormwalde, Lüdenscheid, Altena.
 157) = Kellershammer nach Wermelskirchen.
 158) = Born nach Niederseimar über Hüdeswagen, Wipperfürth, Dhl, Summersbach.
 159) = Dhl nach Wildenkühlen.
 160) = Köln nach Wiedenbrück über Bensberg, Olpe, Meschede, Erwitte, Lippstadt.
 161) = Olpe nach Coblenz über Kirchen, Altenkirchen.
 162) = Wupperfeld nach Krengeldanz über Kennebaum, Witten.
 163) = Langensfeld nach Hottenstein.
 164) = Einern nach Herzkamp.
 165) = Kennebaum bis Lichteplaz.
 166) = Kirgena nach Herdecke über Brunewald, Wetter.

- 167) Von Schwelmer Brunnen nach Kirgena über Sevelsberg.
 168) = Vogelsfang nach Grunewald.
 169) = Hagen nach der Nassauischen Gränze bei Kalte-Eichen über Halver, Olpe, Siegen, Wilnsdorf.
 170) = Wilnsdorf bis zur Nassauischen Gränze über Burbach.
 171) = der Großherzoglich Hessischen Gränze bei Giessen bis zur Nassauischen Gränze über Wehlar, Braunfels.
 172) = der Großherzoglich Hessischen Gränze bei Buxbach bis zur Nassauischen Gränze nach Herborn über Wehlar.
 173) = Kreuzthal nach dem Großherzogthum Hessen bei Biedekop über Hilchenbach, Laasphe.
 174) = Hagen nach Wimpern über Iferlohn, Menden.
 175) = Pethmate nach Hörde über Schwerte.
 176) = Krengeldanz nach Aplerbeck über Baerst.
 177) = Anna nach Hamm.
 178) = Appelhülsen nach Emmerich über Cösfeld, Borken, Bocholt.
 179) = Dsnabrück über Ibbenbüren nach Rheine.
 180) = Münster nach Brünninghausen über Herbern, Lünen, Dortmund.
 181) = Telgte nach der Hannöverschen Gränze über Ostbevern.
 182) = Münster nach Grevenerbrück über Hamm, Werl, Reheim, Hüsten, Altendorff.
 183) = Arnberg nach Soest.
 184) = Hüsten nach Schersede über Arnberg, Brilon.
 185) = Bredelar nach der Waldeck'schen Gränze über Giershagen.
 186) = Nuttlar nach der Großherzoglich Hessischen Gränze über Hallenberg.
 187) = der Kurhessischen Gränze nach Wiedenbrück über Warburg, Paderborn, Neuhaus.
 188) = der Kurhessischen Gränze nach der Gränze der Herrschaft Pyrmont über Beverungen, Godelheim, Hörter, Fürstenau, Lügde.
 189) = Warburg nach Brakel und der Lippe-Deimold'schen Gränze bei Wöbbel über Nieheim, Steinheim.
 190) = Minden nach der Hannöverschen Gränze über Lübbecke, Ddendorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 222.) Reglement, das Vorbeifahren der Dampfschiffe und anderer Schiffe bei der Fahrt auf dem Rheine betr. 1. S. III. Nr. 1521.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. &c.

Nachdem die Erfahrung der letzten Jahre das Bedürfniß einiger Abänderungen des Reglements vom 11. September 1838 dargethan hat, haben Wir für nöthig erachtet, unter Aufhebung desselben nachstehende Bestimmungen zu erlassen.

§. 1. Wenn Dampfschiffe sich begegnen, so soll das stromaufwärts fahrende Dampfschiff überall, so weit es das Fahrwasser zuläßt, das linke Rheinufer, das stromabwärts fahrende Dampfschiff aber, so viel es thunlich, das rechte Rheinufer halten.

§. 2. Wenn ein Dampfschiff stromaufwärts einem andern ebenfalls stromaufwärts fahrenden Dampfschiffe vorbeifahren will, so soll das Schiff, welches vorbeizufahren beab-

sichtigt, durch Aufhissen einer blauen Flagge bis halben Mast und durch fünf Schläge auf die Glocke dem vorfahrenden Dampfschiffe ein Zeichen geben, worauf dies letztere Schiff auf derjenigen Seite, wo es sich befindet, sich dem Lande so viel nähert, als es das Fahrwasser zuläßt. Das vorbeifahrende Schiff hingegen nimmt die entgegengesetzte Wasserseite in möglichster Entfernung vom andern Schiffe.

Befindet sich aber das vorfahrende Schiff in der Mitte des Stroms, dann weicht dieses so viel als möglich nach dem linken Ufer, Steuerbordseite, aus und das vorbeifahrende Schiff richtet seinen Lauf nach dem rechten Ufer, Backbordseite, ebenfalls so viel als möglich ist.

§. 3. Wenn ein Dampfschiff stromabwärts einem ebenfalls stromabwärts fahrenden Dampfschiffe vorbeifahren will, so soll es die nämlichen im vorstehenden §. vorgeschriebenen Zeichen geben, worauf das vorfahrende Dampfschiff, so viel es das Fahrwasser zuläßt, das linke Ufer, Backbordseite, halten muß, um das vorbeiwollende Dampfschiff zwischen sich und dem rechten Ufer vorbei zu lassen.

§. 4. Beide in den §. 2. und 3. vorgesehene Fälle können dann nur stattfinden, wenn das Schiff, welches vorbeifahren will, unbezweifelt schneller als das vorfahrende Schiff fahren kann und fahren will.

§. 5. Alle stromaufwärts fahrende Dampfschiffe müssen den ebenfalls stromaufwärts fahrenden Segelschiffen an der entgegengesetzten Seite der Leinpfade vorbeifahren. Wenn diese Vorbeifahrt an einer Stelle geschehen soll, wo das Fahrwasser so enge ist, daß, um die Vorbeifahrt zu bewerkstelligen, das Segelschiff ausweichen muß, so soll das Dampfschiff seine Absicht vorbeizufahren dadurch zu erkennen geben, daß es eine blaue Flagge bis halben Mast aufzieht und fünf Schläge auf die Glocke giebt. Auf dieses Zeichen soll das Segelschiff so viel auf die Leinpfadseite beilegen, als das Fahrwasser es zuläßt, das Dampfschiff aber soll so viel als möglich an der entgegengesetzten Seite vorbeifahren.

§. 6. Wenn die stromabwärts fahrenden Segelschiffe ohne Gebrauch der Segel sich der Strömung überlassen, und das Thal-Fahrwasser inne halten und es dann an den erforderlichen Mitteln fehlt, gehörig ausweichen zu können, so soll es den Dampfschiffen sowohl bei ihrer Thalfahrt, als bei ihrer Bergfahrt überlassen sein, diejenige Uferseite zu wählen, welche sie am geeignetesten erachten, um an den zu Thal fahrenden Segelschiffen vorbeizufahren, mit Ausnahme jedoch der Stellen, für welche hierunter besondere Bestimmungen erlassen sind.

§. 7. Wenn aber ein Segelschiff mit angeschlagenen Segeln zu Thal fährt, so soll es den zu Berg fahrenden Dampfschiffen überall nach dem rechten Ufer hin ausweichen, und zwar so viel, als es das Fahrwasser zuläßt. Muß aber das Dampfschiff das rechte Ufer inne halten, so soll es durch Aufziehen der blauen Flagge auf halben Mast und durch fünf Schläge an die Glocke dem Segelschiff ein Zeichen geben, worauf dieses gehalten ist, so nahe als möglich dem linken Ufer zuzufahren.

§. 8. Wenn die zu Thal fahrenden Dampfschiffe zu Berg fahrenden Segelschiffen begegnen, so sollen die Dampfschiffe immer so viel, als das Fahrwasser es zuläßt, die entgegengesetzte Seite des Leinpfadsufers halten, die Segelschiffe dagegen sollen, wo es nöthig ist, so viel als möglich auf dem Leinpfadsufer beilegen.

§. 9. Wenn bei der Fahrt zu Berg ein Segelschiff vor dem Engerschen Grunde und bevor es die Leine gelängt hat, um diesen Grund zu umfahren, ein Dampfschiff gewahrt, welches entweder zu Berg oder zu Thal den Grund ebenfalls passiren will, so soll das Segelschiff so lange halten bleiben, bis das Dampfschiff vorbei ist. — Zu dem Ende soll das Dampfschiff die im §. 3. vorgeschriebenen Zeichen geben.

Wenn aber das Segelschiff, bevor es das Dampfschiff gewahren kann, wirklich schon im Begriffe ist, den Grund zu umfahren, so soll das Dampfschiff bei der Bergfahrt so lange stopfen, bei der Thalfahrt aber so lange ausschlagen, bis das Segelschiff den Grund umfahren hat.

§. 10. Bei der Bergfahrt sowohl als bei der Thalfahrt müssen die Dampfschiffe so lange stopfen oder so lange ausschlagen, bis ein zu Thal fahrendes ihnen begegnendes oder vor ihnen fahrendes Segelschiff den Engerschen Grund passirt ist, weil es dem Segelschiff bei der Thalfahrt an Mitteln gebricht, dem Dampfschiffe auszuweichen.

Wenn aber ein zu Berg fahrendes Dampfschiff schon wirklich im Begriffe ist, den Engerschen Grund zu umfahren und mithin das zu Thal kommende Segelschiff noch weit genug oberhalb des Grundes sich befindet, um ohne Gefahr halten zu können, so muß letzteres sofort ausschlagen und vor Anker gehen, bis das Dampfschiff passirt sein wird.

§. 11. Vorstehende Verfügungen in Bezug auf den Engerschen Grund haben nur Anwendung bei niedrigem Wasserstande, wenn die Schiffe den Grund umfahren müssen, und gelten in ganz gleicher Weise für die eben so beschaffene Stelle, bekannt unter der Benennung: „Schottel bei Spay.“ — Tritt aber der Fall ein, daß an dieser letzteren Stelle ein Segelschiff Seile nach beiden Ufern hin ausgespannt hat, dann muß dasjenige, was nach dem rechten Ufer hin gebracht ist, so lange fallen gelassen werden, bis das Dampfschiff vorbei ist.

§. 12. Bevor ein zu Berg fahrendes Dampfschiff von St. Goar abfährt, muß dasselbe eine Wahrschau vorausschicken, bis auf den Punkt, wo die Passage der Bank übersehen werden kann. Erblickt diese Wahrschau ein zu Thal kommendes Schiff, so muß sie ein Zeichen mit der rothen Flagge geben, damit das Dampfschiff so lange zurückbleibt, bis das Thalschiff passirt ist.

§. 13. Gleiche Verpflichtung, eine Wahrschau vorauszuschicken, wird den zu Berg fahrenden Segelschiffen auferlegt, die auf gleiche Zeichen so lange halten bleiben müssen, bis die zu Thal kommenden Dampfschiffe oder Segelschiffe passirt sein werden.

§. 14. Die Dampfschiffe geben an denjenigen Orten ihrer Vorüberfahrt, resp. ihrer Ankunft, wo sie an die Landebrücke anzulegen oder im Strome anzuhalten gedenken, oder es zu thun bereit sind, ihre Annäherung durch Läuten mit der Schiffsglocke zu erkennen. Ohne ein solches Zeichen giebt das Dampfschiff zu verstehen, daß es gesonnen ist, sich nicht aufzuhalten.

§. 15. An den Orten, wo für die Dampfschiffe eigends angestellte Kahnführer sind, wird vom ankommenden Dampfschiffe sehr zeitig und sobald es des Ortes ansichtig wird, die Signalflagge aufgehißt, wenn es im Falle ist, dort Personen oder Güter an den Kahnführer zu überliefern. Dies gilt als Aufforderung an den Kahnführer, sich an das Dampfschiff zu begeben.

Eben so müssen die Kahnführer, welche Personen oder Güter an das Dampfschiff zu bringen haben, dieses sehr zeitig und sobald sie des Dampfschiffes ansichtig werden, durch das Aufstecken der Signalflagge, die ihnen bei ihrer Anstellung und für die Dauer ihrer Bedienung von der betreffenden Dampfschiffs-Direction zugestellt wird, zu erkennen geben.

St das Dampfschiff Willens, den Kahn an sich herankommen zu lassen, dann stellt es seine Räder stille und läßt den Dampf abblasen. Nicht eher, als bis die Räder stille gestellt und der Dampf abbläst, darf der Kahn sich dem Schiffe nähern und nicht eher, als bis der Kahn wieder zehn Schritte weit seitwärts vom Schiffe entfernt ist, dürfen die Räder wieder in Bewegung gesetzt und der Dampf wieder eingespart werden. Jeder dieser Rähne

muß von wenigstens zwei schiffskundigen und starken Männern geführt und mit allen Vorrichtungen zu diesem Dienste wohl versehen sein. Die eingestiegenen Personen müssen sich sogleich niedersetzen. Die Dampfschiffahrts-Directionen dürfen nur solche Rähne und Rahnführer in ihren Dienst nehmen, oder darin behalten, denen ein Attest von der Orts-Obrigkeit ausgestellt ist, woraus hervorgeht, erstlich: daß der Rahn für den Dienst vollkommen tauglich und mit allen Vorrichtungen vollständig versehen ist und zweitens: daß die Rahnführer schiffskundige, kräftige und nüchterne Leute sind. Dieses Attest muß alljährlich aufs Neue beigebracht werden.

§. 16. Jedes zu Berg fahrende Schiff ohne Ausnahme, ob es ein Dampf- oder ein Segelschiff ist, soll von Asmannshausen aus eine Wahrschau vorausschicken, um durch ähnliche Zeichen, wie im §. 12. vorgeschrieben ist, das zu Berg fahrende Schiff zu warnen, wenn ein Thalschiff von Bingen abgefahren ist, um das Bingerloch zu passiren, und in diesem Falle soll das zu Berg fahrende Schiff so lange stopfen resp. beilegen, bis das Thalschiff das Loch passirt hat.

§. 17. Bevor ein zu Thal fahrendes Dampfschiff von Bingen abfährt, soll es auf dem linken Rheinufer eine Wahrschau stehen haben, um ein Zeichen durch eine schwarze Flagge zu geben, wenn ein Bergschiff im Begriffe ist, das Loch zu passiren, und soll alsdann das Thalschiff halten bleiben, bis die Wahrschau das Zeichen niederlegt.

§. 18. Jedes Schiff, welches beim Dunkel fährt, sei es ein Dampfschiff oder ein Segelschiff, soll von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei der Bergfahrt mit zwei hellbrennenden Laternen seitwärts am Mast und übereinander versehen sein, bei der Thalfahrt aber noch eine dritte hellbrennende Laterne unterm Bogspriet führen.

§. 19. Jedes Schiff, welches bei Nacht auf dem Strome an irgend einer Stelle vom Ufer entfernt, oder wo gewöhnlich keine Schiffe am Ufer zu halten pflegen, oder in der Nähe der Brücken, wo die Dampfschiffe anfahren, vor Anker liegt, soll ohne Ausnahme, ob es ein Segelschiff oder ein Dampfschiff ist mit einer hellbrennenden Laterne am Mast oder in Ermangelung eines Mastes auf einer sichtbaren Stelle des Verdecks versehen sein. Flöße müssen, wo sie bei Nacht halten, auf jeder der beiden Ecken, welche vom Ufer abgekehrt sind, eine hellbrennende Laterne unterhalten.

§. 20. Jedes Dampfschiff, welches bei Nebel auf dem Strome an irgend einer Stelle vor Anker liegt, soll von 5 Minuten zu 5 Minuten Zeichen durch 7 Schläge auf der Glocke geben.

§. 21. Wenn einem Dampfschiffe in der Fahrt kleine Fahrzeuge bis zu 10 Lasten Ladungsfähigkeit begegnen, die entweder zu Thal oder zu Berg oder von einem Ufer zum andern fahren, so soll das zu Thal fahrende Dampfschiff in der Nähe derselben nur mit halber Maschinenkraft fahren und sich so weit entfernt halten, als es örtlich zulässig ist, damit Unglücksfällen, welche auch durch Wellenschlag veranlaßt werden können, möglichst vorgebeugt werde.

Sollte indessen aus irgend einer Ursache das Dampfschiff dem kleinen Fahrzeuge so nahe gekommen sein, daß der Wellenschlag bei Ausübung halber Maschinenkraft für dasselbe gefährlich werden könnte, so soll das Dampfschiff die Räder so lange stille halten, bis das andere Fahrzeug sich weit genug davon entfernt haben wird, wenn solches thunlich ist, ohne das Dampfschiff selbst in Gefahr zu bringen.

§. 22. Wenn ein Dampfschiff zu Berg oder Thal ankommt, sollen

- a) die fliegenden Brücken zu Neuwied und Mülheim und die fliegenden Ponten zu Linz, Kaiserwerth, Urdingen, Desoy, Rees und Emmerich auf das linke Rheinufer, und

b) die fliegende Brücke zu Bonn, so wie die fliegenden Ponten zu Hamm und an der Brück bei Xanten auf das rechte Rheinufer, ausweichen. Zu dem Ende sollen die Dampfschiffe bei allen vorgedachten Ueberfahrtsplätzen sieben Schläge auf die Glocke geben.

Bei Nacht sollen alle sub a vorgenannten Brücken und Ponten stets an dem linken Rheinufer, die sub b genannten aber an dem rechten Rheinufer halten und sollen sie eine hellbrennende Laterne am Mast haben, wenn besondere Umstände eine Abweichung von dieser Bestimmung nöthig machen möchten.

§. 23. Die stehenden Brücken dürfen die Dampfschiffe nicht anders als höchstens nur mit halber Maschinenkraft passieren.

§. 24. Die Anwendbarkeit des gegenwärtigen Reglements erstreckt sich auf die Stromstrecke von der Mündung der Nahe bis zu der Fähre am Spyl. Auf der Stromstrecke unterhalb derselben bis zur Landesgrenze sollen, bis auf weitere Verfügung, hinsichtlich des Ausweichens und Vorbeifahrens, auch für die den preussischen Stromtheil befahrenden Schiffe die für den gegenüberliegenden königlich niederländischen geltenden Bestimmungen maßgebend sein.

§. 25. Uebertretungen der in gegenwärtigem Reglement gegebenen Vorschriften werden durch eine Strafe von zwei bis fünfzig Thalern geahndet, die im Wiederholungsfalle verdoppelt und gegen den schuldigen Schiffsführer bis zur Entziehung der Gewerbe-Befugniß verschärft werden kann. Neben diesen Strafen bleibt die Verpflichtung zum Schadenersatz nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.

§. 26. Die Untersuchung und Bestrafung der Contraventionen gegen dieses Reglement steht dem Gerichte zu, in dessen Bezirke die Stromstrecke, auf welcher die Contravention begangen wurde, liegt. Auf dem Theile des Rheines, dessen beide Ufer Preussisch sind, soll die Contravention von dem Gerichte desjenigen der gegenüberliegenden beiden Ufer untersucht und abgeurteilt werden, bei welchem die Sache zuerst anhängig gemacht werden wird.

Soweit hiernach die Gerichte des linken Rheinufers konkurriren, wird die Untersuchung und Aburteilung aller Contraventionen gegen dieses Reglement den Friedens- und Polizeigerichten übertragen.

§. 27. Dies Reglement soll durch die Amtsblätter der Regierungen in der Rheinprovinz bekannt gemacht und auf den Dampfschiffen in allen Kajüten angeheftet werden.

Gegeben Berlin, den 16. Januar 1841.

(L. S.)

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegegez.) Müller. Gr. von Alvensleben.
Freiherr von Werther.

Reglement

das Vorbeifahren der Dampfschiffe und anderer Schiffe betreffend, nebst sonstigen Vorschriften, die sowohl von den Dampfschiffen als Segelschiffen bei der Fahrt auf dem Rheine zu beachten sind.

Revidirt und Contrasignirt.

Berlin, den 8. Februar 1841.

(L. S.) (gez.) Westphal.

Geheimer Ober-Regierungsrath.

Für richtige Abschrift.

(gez.) P es ch.

Geheimer Kanzlei-Inspector.

Vor-

Vorstehendes Reglement, dessen genaueste Ueberwachung wir den Polizei-Behörden unseres Resorts empfehlen, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 8. März 1841.

(Nr. 223.) Steckbrief gegen den Musketier Heinrich Gannoner aus Nettesheim. I. S. IV. Nr. 1175.

Der unten signalisirte Musketier Heinrich Gannoner aus Nettesheim, ist am 21. Februar c. von dem Königl. 39ten Infanterie-Regimente, aus der Garnison Luxemburg, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das Kommando des Königl. 39ten Infanterie-Regiments zu Luxemburg, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 3. März 1841.

S i g n a l e m e n t.

Alter 22 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll 3 Strich; Religion katholisch; Haare blond und kraus; Stirne rund; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase klein; Mund klein; Kinn rund; Gesichtsfarbe gesund.

Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm die beiden Buchstaben H. G.

Bekleidung: eine Montirung, eine graue Diensthose, ein Paar Halbstiefel, eine Tuchmütze ohne Schirm, eine schwarz tuchene Halsbinde, ein Hemd.

(Nr. 224.) Steckbrief gegen den Albert Joosten aus Keppeln. I. S. II. Nr. 3137.

Der unten signalisirte Albert Joosten aus Keppeln, welcher wegen Landstreicherei in der Provinzialarbeits-Anstalt zu Brauweiler in Verhaft gewesen, ist am 22. Dezember v. J. zur Ermittlung eines Unterkommens auf vier Wochen nach Keppeln beurlaubt worden und nicht wieder zurückgekehrt.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf ihn Acht zu haben, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dorthin abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 6. März 1841.

S i g n a l e m e n t.

Alter 64 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Religion katholisch; Stand Federviehhändler; Haare grau; Stirne rund; Augenbraunen grau; Augen blau; Nase lang, dick; Mund dick; Bart grau; Kinn spitz; Gesicht rund; Sprache deutsch.

Bekleidung: eine grau tuchene Kappe mit Schirm, eine blau tuchene Jacke, eine schwarze dito Hose, eine dito Weste, eine weiß geblümete Weste, eine gelbe dito, ein Hemd, ein blauer Kittel, ein gelbes Halstuch, ein Paar grau wollene Strümpfe, ein Paar lederne Schuhe.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 225.) Assisen zu Cleve.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königl. Landgerichtes zu Cleve für das II. Quartal des laufenden Jahres wird hiermit auf Dienstag den 13. April 1841 festgestellt und der Herr Appellations-Gerichtsrath Correns zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Procurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln den 3. März 1841.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes.

(unterz.) Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: J. Themer.

(Nr. 226.) Afsisen zu Düsseldorf.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Afsisen in dem Bezirke des Königl. Landgerichtes zu Düsseldorf für das II. Quartal des laufenden Jahres wird hiermit auf Montag den 3. Mai 1841 festgestellt und der Herr Geheime Justiz- und Appellations-Gerichtsrath von Weiler zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln den 4. März 1841.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes.
(unterz.) Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: J. Themer.

(Nr. 227.) Bekanntmachung.

Der wegen Fälschung zur gerichtlichen Untersuchung gezogene und steckbrieflich verfolgte angebliche Obersteiger Julius Schmalenberg ist, soviel hier bekannt, weder Obersteiger, noch überhaupt königlicher Bergbeamter.

Dortmund, den 18. Februar 1841.

Königliches Ober-Bergamt für die Westphälischen Provinzen.

(Nr. 228.) Edictal-Ladung gegen den vormaligen Steuer-Empfänger Cönzler zu Gebhardshain.

Der vormalige Steuer- und Communal-Empfänger Johann Joseph Cönzler von Gebhardshain, Kreises Altenkirchen, hat sich am 19. März 1840 mit Hinterlassung eines bedeutenden Kassendefects, von seinem Wohnorte heimlich entfernt, und ist deshalb die Criminal-Untersuchung gegen ihn eingeleitet worden. Auf Grund des §. 577. und der folgenden der Allgemeinen Preussischen Criminal-Ordnung, wird derselbe hierdurch aufgefordert, sich am Dienstage den 20. April 1841, Morgens 9 Uhr, vor dem mit Führung der Untersuchung beauftragten Inquirenten unseres Collegiums, Landgerichtsrath von Stelker, um so gewisser zu stellen, als bei seinem Ausbleiben mit der Untersuchung und Beweis-aufnahme in contumaciam verfahren, er seiner etwanigen Einwendungen gegen Zeugen und Documente, wie auch aller sich nicht von selbst ergebenden Vertheidigungsgründe, für verlustig erklärt, demnächst, nach Ausmittelung des ihm angeschuldigten Verbrechens, auf die gesetzliche Strafe erkannt, und das Urtheil in sein zurückgelassenes Vermögen und sonst, so viel es geschehen kann, sofort, an seiner Person aber, sobald man seiner habhaft würde, vollstreckt werden soll.

Koblenz, den 18. Januar 1841.

Königl. Justiz-Senat: Frech.

(Nr. 229.) Bekanntmachung.

Durch Urtheil der correctionellen Appellkammer des hiesigen Königl. Landgerichtes vom 28. Dezember vorigen Jahres, ist wider den Tagelöhner Heinrich Nonnenbroich, 38 Jahre alt, zu Lützenkirchen geboren und zu Stütthoven, Bürgermeisterei Schlebusch wohnhaft, wegen des Vergehens der Verläumdung unter andern Strafen auf Verlustigerklärung der im Art. 42 des St. G. B. bezeichneten politischen Rechte auf die Dauer von fünf Jahren erkannt worden.

Düsseldorf, den 5. März 1841.

Der Ober-Procurator: Schnaase.